

Erklärungen und Empfehlungen für die Umsetzung der neuen Pflanzenpass-Bestimmungen

Positionspapier Nr. 1 der Arbeitsgruppe Pflanzenpass

Oktober 2019

Das Wichtigste in Kürze

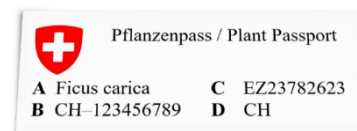
Dieses Positionspapier versteht sich als Hilfestellung der Arbeitsgruppe Pflanzenpass für Betriebe für die Umsetzung der neuen Pflanzenpass-Bestimmungen, die ab dem 1.1.2020 gelten werden. Es enthält Definitionen, Umsetzungshilfen und Handlungsanweisungen. Die Anforderungen an die Unternehmungen sind je nach Position in der Wertschöpfungskette unterschiedlich.

1 Begriffe

In diesem Positionspapier werden verschiedene Begriffe im Zusammenhang mit dem Pflanzenpass-System verwendet. Die wichtigsten werden nachstehend erklärt.

1.1 Pflanzenpass

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Attest für den Handel von geregelten pflanzlichen Waren innerhalb der Schweiz und mit der EU. Er bestätigt gegenüber den Abnehmern, dass die Ware die Pflanzengesundheitsvorschriften erfüllt. Der Pflanzenpass darf nur von den dafür zugelassenen Betrieben und der im betreffenden Land zuständigen Behörde (in der Schweiz der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst EPSP) ausgestellt werden.



Der Pflanzenpass muss grundsätzlich pro Handelseinheit ausgestellt werden (darf aber auch für einzelne Waren ausgestellt werden).

1.2 Abnehmer

Die Abnehmer sind Ihre direkten Kunden – die Personen oder Betriebe, denen Sie Ihre Pflanzen oder Pflanzenteile abgeben.

1.3 Endnutzer

Das sind die Personen, die schlussendlich (am Ende der Handelskette) die Pflanzen oder Pflanzenteile nutzen (Konsumenten). Beispiel: Sie verkaufen Pflanzen an ein Gartencenter, das sie weiterverkauft an Privatpersonen. Die Privatpersonen sind die Endnutzer.

1.4 Handelseinheit

Definition gemäss Pflanzengesundheitsverordnung:

Handelseinheit = die kleinste im Handel oder auf der betreffenden Vermarktungsstufe anderweitig verwendbare Einheit von Waren, die aufgrund ihrer Homogenität hinsichtlich Zusammensetzung, Ursprung und anderer relevanter Elemente identifizierbar sind.

Eine Handelseinheit ist also die Verkaufseinheit eines bestimmten «Produktes» eines Betriebes, das immer den gleichen Ursprung und die gleiche Zusammensetzung hat.



Die jeweilige **Grösse** der Handelseinheit (Anzahl Pflanzen pro Einheit) definiert der Handel. Dies ist zum Beispiel an einer Blumenbörse gut sichtbar: Der Lieferant gibt die kleinste Verkaufseinheit vor, die die Kunden an der Börse erwerben können.

Die Grösse der Handelseinheit kann sich in der Handelskette ändern: Jeder Betrieb in der Handelskette definiert die Grösse eventuell wieder etwas anders – wie dies anhand des folgenden Beispiels demonstriert wird:



Handelseinheit bei Anlieferung im Betrieb



Handelseinheit bei Auslieferung an Abnehmer



Handelseinheit bei Weiterverkauf an Endkunde

Beispiele von Handelseinheiten:

- ein Apfelbaum (wenn dieser einzeln den Kunden zum Verkauf angeboten wird)
- ein Gebinde mit sechs Lavendelpflanzen (gleicher Ursprungs), das an der Blumenbörse als kleinste Verkaufseinheit angeboten wird (man kann immer nur das ganze Gebinde kaufen, nicht die einzelnen Pflanzen)
- 120 Tagetes mit jeweils gleichem Ursprung, die einem Kunden in einer Lieferung abgegeben werden
- eine Pflanzschale mit verschiedenen Arten von Pflanzen («Arrangement»)
- 50 Packungen einer Saatgutmischung von verschiedenen Pflanzenarten (jede Packung ist jeweils gleich zusammengesetzt, die einzelnen Samenarten haben immer den gleichen Ursprung), die zusammen in einer Lieferung abgegeben werden
- 25 Bodendecker *Vinca minor* (gleicher Ursprungs), welche von einer Baumschule an einen Gartenbauer-Kunden in einer Kiste verkauft werden (s. Foto oben)

Pro Handelseinheit muss grundsätzlich ein (1) Pflanzenpass ausgestellt werden. Auch jede einzelne Pflanze darf mit einem Pflanzenpass ausgestattet werden (dann ist der Pflanzenpass pro Handelseinheit nicht mehr nötig).

1.5 Lieferung

Definition:

Eine Lieferung besteht aus einer oder mehreren Handelseinheiten eines Betriebes, die mit dem gleichen Transportmittel verbracht werden und für den gleichen Empfänger bestimmt sind.



2 Wann braucht es einen Pflanzenpass und welchen Typ?

In welchen Fällen Sie einen Pflanzenpass ausstellen müssen und welcher Pflanzenpass-Typ wann möglich ist, erfahren Sie mit den folgenden **Hilfen**:

- Online-Tool unter <http://pflanzenpass.epizy.com/app/>
- Übersichtstabelle: Siehe www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass ([Direktlink](#))
- Entscheidungsschemata: Siehe Anhang 2

3 Der Rückverfolgbarkeitscode

Nicht alle Pflanzenpässe müssen mit einem Rückverfolgbarkeitscode ausgestattet werden. Dieser Code (bestehend aus Zahlen und/oder Buchstaben) ist nur bei Pflanzen (und Pflanzenteilen) mit hohem phytosanitärem Risiko¹ und bei Pflanzen (und Pflanzenteilen) nötig, die für die gewerbliche Endnutzung (z.B. für die landwirtschaftliche Produktion, für den Wald oder für die gewerbliche Schnittproduktion) bestimmt sind. Bei allen anderen Pflanzen (und Pflanzenteilen) kann der Pflanzenpass ohne Rückverfolgbarkeitscode ausgestellt werden, sofern sie als Fertigwaren abgegeben werden. Falls Sie in Ihrem Betrieb keine Pflanzen mit hohem phytosanitärem Risiko produzieren und die Pflanzen nicht für die gewerbliche Endnutzung vorgesehen sind, können Sie folglich auf den Rückverfolgbarkeitscode verzichten. Die Buchführungspflicht (siehe Anhang 1) besteht aber trotzdem!

Der Betrieb entscheidet, wie sein Rückverfolgbarkeitscode definiert wird, je nach Möglichkeiten, die ihm zur Verfügung stehen (Betriebssystem, Pflanzentypen etc.).

Mit Hilfe des Rückverfolgbarkeitscodes sowie der Buchführung muss die Rückverfolgbarkeit einen Schritt vorwärts (Abnehmer) und einen Schritt rückwärts (Lieferant) sichergestellt werden können.

Daher besteht eine Buchführungspflicht über Zukauf, Produktion und Verkauf von pflanzenpasspflichtigen Waren sowie über die ersetzten und selber ausgestellten Pflanzenpässe (d.h. deren Inhalte) für alle im Rahmen des Pflanzenpasses zugelassenen Betriebe (vgl. Anhang 1).

Viele Betriebe verfügen bereits über ein System für die Rückverfolgbarkeit sowie entsprechende Rückverfolgbarkeitscodes, mit denen Pflanzen identifiziert und mit dem Lieferanten sowie den Abnehmern in der Buchführung verknüpft werden. **Es lohnt sich also, die bestehenden Informationsflüsse im Betrieb genauer unter die Lupe zu nehmen!**

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Auftragsnummer, die Lieferscheinnummer, die Auslieferungsnummer oder einen ähnlichen eindeutig zuweisbaren Code in Kombination mit den Detailangaben zur betreffenden Pflanze oder Lieferposition zu verwenden.

Seite 1: Allgemein	Seite 2: Bemerkungen	Seite 3: Positionsübersicht	Seite 4: EDI
Journal	A	Auftrag	Auftragsnr. 425'876
Ref.Lief.Nr	3900442954		
Lief.Nr/Sammel	322'580		

Der EAN-Code² ist aus Sicht der Arbeitsgruppe als Rückverfolgbarkeitscode nicht zielführend. Mit ihm kann nicht zwingend der Lieferant identifiziert werden, da Pflanzen von verschiedenen Lieferanten den gleichen EAN-Code haben können.

¹ Die Liste der «Waren mit einem hohen phytosanitären Risiko» finden Sie aktuell unter http://pflanzenpass.epizy.com/app/docs/Hochrisikopflanzen_de.pdf

² Gemeint ist hier der EAN-13-Code. Das GS1 System bietet aber andere technische Lösungen, mit denen zum Beispiel auch die Chargennummer im Code hinterlegt werden kann.

4 Empfohlenes Vorgehen zur Umsetzung des neuen Pflanzenpasses im eigenen Betrieb

Für die Umsetzung des neuen Pflanzenpasses im Betrieb empfiehlt die Arbeitsgruppe Pflanzenpass die folgenden Schritte³:

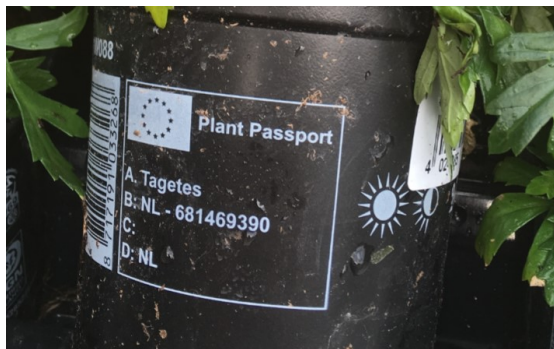
1. Analyse der aktuellen Warenflüsse im Betrieb:
 - Wie setzen sich bei uns die Handelseinheiten zusammen? Wie gross sind unsere Handelseinheiten?
 - Für welche Waren brauchen wir welchen Typ von Pflanzenpass?
 - Auf welchen Etiketten, Verpackungen, Töpfen etc. können wir den Pflanzenpass drucken/integrieren?
 - Ansprüche betreffend Pflanzenpass mit dem Kunden klären: Wird die Handelseinheit beim Kunden für den Weiterverkauf aufgeteilt? Fordert der Kunde einen Pflanzenpass pro Handelseinheit, die er weiterverkauft?
2. Analyse der aktuellen Informationsflüsse im Betrieb:
 - Hat unser Betrieb bereits ein System, mit dem die Rückverfolgbarkeit (ein Schritt vorwärts und ein Schritt zurück in der Handelskette) sichergestellt werden kann?
 - Werden die Handelseinheiten (bzw. Waren) bereits mit einem Code identifiziert?
3. Analyse der rechtlichen Vorgaben: Was sind die für den Betrieb relevanten Pflanzenpass-Bestimmungen? (Gegebenenfalls in Kombination mit Punkte 1 und 2 oben durchführen.)
4. Arbeitsstruktur und -plan für die Umsetzung festlegen (Rollen und Zuständigkeiten, Meilensteinplan, Zeitplan etc.)
5. Technische Lösungsansätze festlegen
 - festlegen, wo Rückverfolgbarkeit erreicht werden muss, falls diese im Betrieb noch nicht gegeben ist
 - Technologie für die Identifikation auswählen (Alphanumerischer Code, Barcode, QR-Code etc.)
 - Buchführungssystem/Informationssystem auswählen (analog / digital)
 - Zeitplan für Umsetzung ggf. anpassen
6. Neuer Pflanzenpass umsetzen
 - nötigenfalls Partner informieren
 - allenfalls Geräte / Software bestellen und installieren
 - Etiketten anpassen (Layout vor dem Druck dem EPSD zur Kontrolle per E-Mail schicken!)
 - Neue Etiketten drucken / Topf- oder Verpackungsbedruckungen umsetzen
 - Tests durchführen (Validierung)

³ Hier wird nur eine generische Vorgehensweise beschrieben. Je nach Betriebstyp / produzierten pflanzlichen Waren macht ein davon abweichendes Vorgehen eventuell mehr Sinn.

5 Anpassen der Etiketten

- Wie können wir unsere bestehenden Etiketten anpassen, um den neuen Pflanzenpass umzusetzen, ohne zusätzliche Etiketten zu verwenden?
- Ist es überhaupt möglich, die bestehenden Etiketten zu ergänzen (Platz vorhanden? Layout-Vorgaben vom Kunden? usw.), oder muss der Pflanzenpass auf eine zusätzliche Etikette gedruckt werden?
- Kann der Pflanzenpass auf den Topf oder die Verpackung gedruckt werden?

Beispiele neuer Pflanzenpässe (Schweiz und EU):



Layout vor dem Druck dem EPSP zur Kontrolle per E-Mail an phyto@blw.admin.ch schicken! Wenn das Layout nicht geschickt wird und die Pflanzenpässe bei den Inspektionen als nicht zulässig erachtet werden, müssen die neuen Etikette wieder ersetzt werden.

6 Weitere Informationen

Weitere Informationen zum neuen Pflanzenpass finden Sie unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass.

7 Anhang 1: Rechtliche Vorgaben für die Rückverfolgbarkeit

7.1 Grundsatz

Die Rückverfolgbarkeit muss in einem für den Pflanzenpass zugelassenen Betrieb für sämtliches Pflanzenmaterial sichergestellt werden. Das analoge (Begleitdokumente wie Lieferschein, Rechnung) oder digitale (Betriebssystem) Buchführungssystem muss so eingerichtet sein, dass grundsätzlich jede Handelseinheit (s. Begriffserklärung oben) von geregelten Waren von den betreffenden Pflanzenschutzdiensten bei einem Befall mit geregelten Schadorganismen auf den Produktionsort und auf sämtliche Abnehmer (rück)verfolgt werden kann.

→ Die Aufzeichnungen über den Zukauf, die Produktion und den Verkauf sowie die Pflanzenpass-Informationen müssen den Betrieben erlauben, den Lieferanten und die Abnehmer der Waren ausfindig zu machen. Der Betrieb muss also die Rückverfolgbarkeit in der Handelskette einen Schritt vorwärts und einen Schritt rückwärts sicherstellen.

7.2 Rückverfolgbarkeitscode

Für die Rückverfolgbarkeit in der Handelskette ist der Rückverfolgbarkeitscode im Pflanzenpass von zentraler Bedeutung. Dieser ist im Pflanzenpass nach dem Buchstaben «C» für viele Pflanzen obligatorisch – für viele Zierpflanzen ist er dagegen optional (s. unten).

Wie der Name bereits besagt, ist damit ein Code gemeint, anhand dessen und der Buchführung des Betriebes im Falle eines Befalls mit geregelten Schadorganismen eine Handelseinheit auf den Lieferanten/Produzenten und auf die Abnehmer (rück)verfolgt werden kann. Wie dieser Code zusammengestellt ist, ist grundsätzlich den zugelassenen Betrieben überlassen. Gemäss Pflanzengesundheitsrecht ist ein Rückverfolgbarkeitscode «ein Buchstabencode oder ein numerischer oder alphanumerischer Code⁵, mit dem die Sendung, die Partie oder die Handelseinheit zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet wird – einschliesslich Codes, die auf eine Partie, ein Los, eine Serie, ein Herstellungsdatum oder Unternehmerdokumente verweisen.»

Die Rückverfolgbarkeit ist auch bei der Zertifizierung von Pflanz- und Saatgut zentral – dort wird die Rückverfolgbarkeit für jeden einzelnen Posten sichergestellt. Auch in anderen Bereichen wie beispielsweise im Handel von aus Drittländern importierten Citrusfrüchten, Meeresfischen oder Kleidern bestimmter Labels gibt es einen Rückverfolgbarkeitscode.

Ergänzung: Der Rückverfolgbarkeitscode kann optional durch einen Strichcode, einen QR-Code, ein Hologramm, einen Chip oder einen anderen Datenträger im Pflanzenpass ergänzt werden. Damit kann gegebenenfalls die Buchführungspflicht (s. unten) erleichtert werden.

Der Rückverfolgbarkeitscode ist optional (PGesV Artikel 75), wenn die Waren:

- (a) für nichtgewerbliche Endnutzer (Privatpersonen) vorbereitet und bestimmt sind; und
- (b) sie keine Gefahr der Ausbreitung von Quarantäneorganismen oder potenziellen Quarantäneorganismen darstellen. Die Waren, für die ein (hohes) phytosanitäres Risiko besteht und für die deshalb immer ein Rückverfolgbarkeitscode nötig ist, werden in der Pflanzengesundheitsverordnung des WBF und des UVEK (PGesV-WBF-UVEK) geregelt. Bis diese Verordnung verabschiedet ist, ist die Liste im Anhang der [ersten Ausgabe des Pflanzenpass Newsletters](#) unter www.pflanzengesundheit.ch > *Pflanzenpass* zu beachten.

7.3 Zulassungsbedingungen

Ein Betrieb darf vom EPSP nur für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen werden, wenn das Unternehmen über Systeme und Verfahren verfügt, die es ihm ermöglichen, die Rückverfolgbarkeit der Waren sicherzustellen (PGesV Artikel 77 Absatz 3).

⁵ gemeint ist ein Code, der aus Zahlen und/oder Buchstaben besteht

Der EPSPD widerruft die Zulassung oder knüpft ihre Beibehaltung an Auflagen, wenn der Betrieb die Rückverfolgbarkeit der Waren nicht sicherstellen kann oder die Buchführungspflichten (s. unten) nicht einhält (PGesV Artikel 78 Absatz 5).

7.4 Buchführungspflichten

Für den Pflanzenpass zugelassene Betriebe müssen für die Rückverfolgbarkeit über den Zukauf, die Produktion, den Verkauf und den Weiterverkauf jeder Handelseinheit Buch führen (PGesV Artikel 81). Sie müssen im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit der Waren die folgenden Informationen aufzeichnen und für mindestens drei Jahre aufbewahren:

- a. Angaben zum Betrieb, der die betreffende Handelseinheit geliefert hat (mindestens den Namen des Betriebes), sofern er nicht sämtliche Waren der betreffenden Handelseinheit selber produziert hat (eigene Vermehrung).
- b. Angaben zum Betrieb, dem die betreffende Handelseinheit geliefert wurde (mindestens den Namen des Betriebes).
- c. Die Informationen der Pflanzenpässe, die der Betrieb ausgestellt und ersetzt hat. Das heisst: Botanischer Name, Zulassungsnummer, Rückverfolgbarkeitscode (falls vorhanden), Ursprungsland und bei Schutzgebiet-Pflanzenpässen den Schutzgebiet-Quarantäneorganismus (z.B. im Falle von Feuerbrand).

Die Aufzeichnungen über den Zukauf, die Produktion und den Verkauf sowie der Pflanzenpass-Informationen müssen den Betrieben erlauben, den Lieferanten und die Abnehmer der Waren ausfindig zu machen. Der Betrieb muss also die Rückverfolgbarkeit in der Handelskette einen Schritt vorwärts und einen Schritt rückwärts sicherstellen.

Die selber ausgestellten und ersetzten Pflanzenpässe müssen nicht physisch aufbewahrt werden, nur die Informationen darin (elektronisch, in einem Journal etc.). Die Buchführungspflicht ist aktuell im Merkblatt Nr. 7 des EPSPD genauer beschrieben.

7.5 Nachvollziehbarkeit von Standortwechseln von Waren

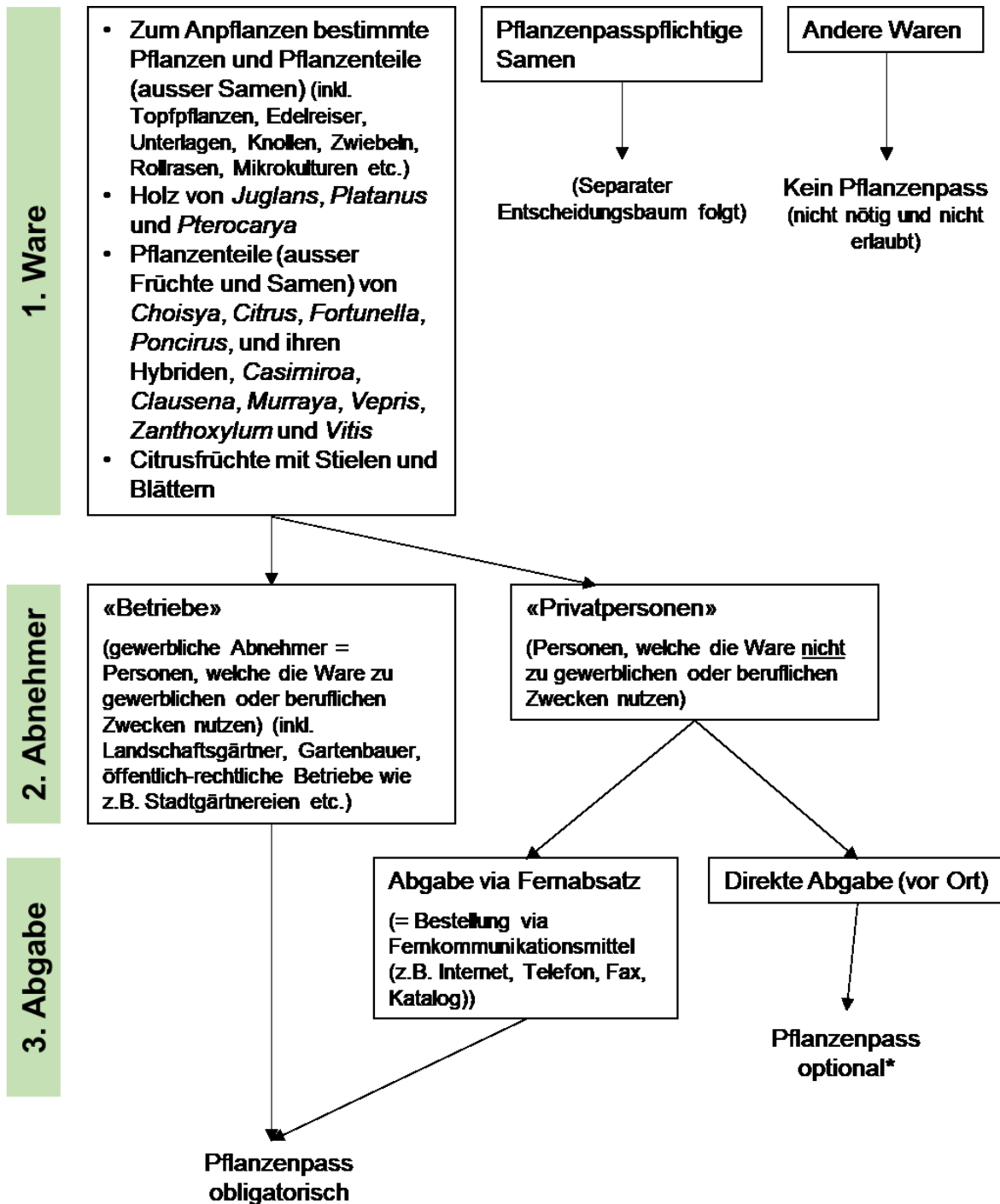
Bei der Verschiebung von passpflichtigem Material innerhalb eines zugelassenen Betriebes (inkl. zwischen verschiedenen Standorten des gleichen Betriebes) ist grundsätzlich kein Pflanzenpass vorgeschrieben. Jedoch müssen Verschiebungen von Pflanzenmaterial innerhalb des für den Pflanzenpass zugelassenen Betriebes (mit einem System oder einem anderen Verfahren) nachvollziehbar sein, falls ein Befall mit geregelten Schadorganismen auftreten sollte und die befallene Ware rückverfolgt werden muss. Die zugelassenen Betriebe müssen die Informationen über den Standortwechsel dem EPSPD auf Verlangen zur Verfügung stellen.

7.6 Wo finde ich die entsprechenden Rechtsgrundlagen?

Die Bestimmungen in Bezug auf den Pflanzenpass sind grösstenteils in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, SR 916.20) festgelegt, die der Bundesrat am 31. Oktober 2018 verabschiedete. Weitere Bestimmungen technischer und administrativer Natur werden in der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) im November 2019 festgelegt. Dies betrifft unter anderem die Muster der Pflanzenpässe, die pflanzenpasspflichtigen Samen und die Liste der Waren, für welche immer ein Rückverfolgbarkeitscode vorgeschrieben ist. Die Muster und Waren, für die immer ein Rückverfolgbarkeitscode notwendig ist, wurden vom EPSPD bereits publiziert (s. www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass). Die Liste der ab 2020 pflanzenpasspflichtigen Samen darf der EPSPD voraussichtlich Ende Oktober 2019 publizieren.

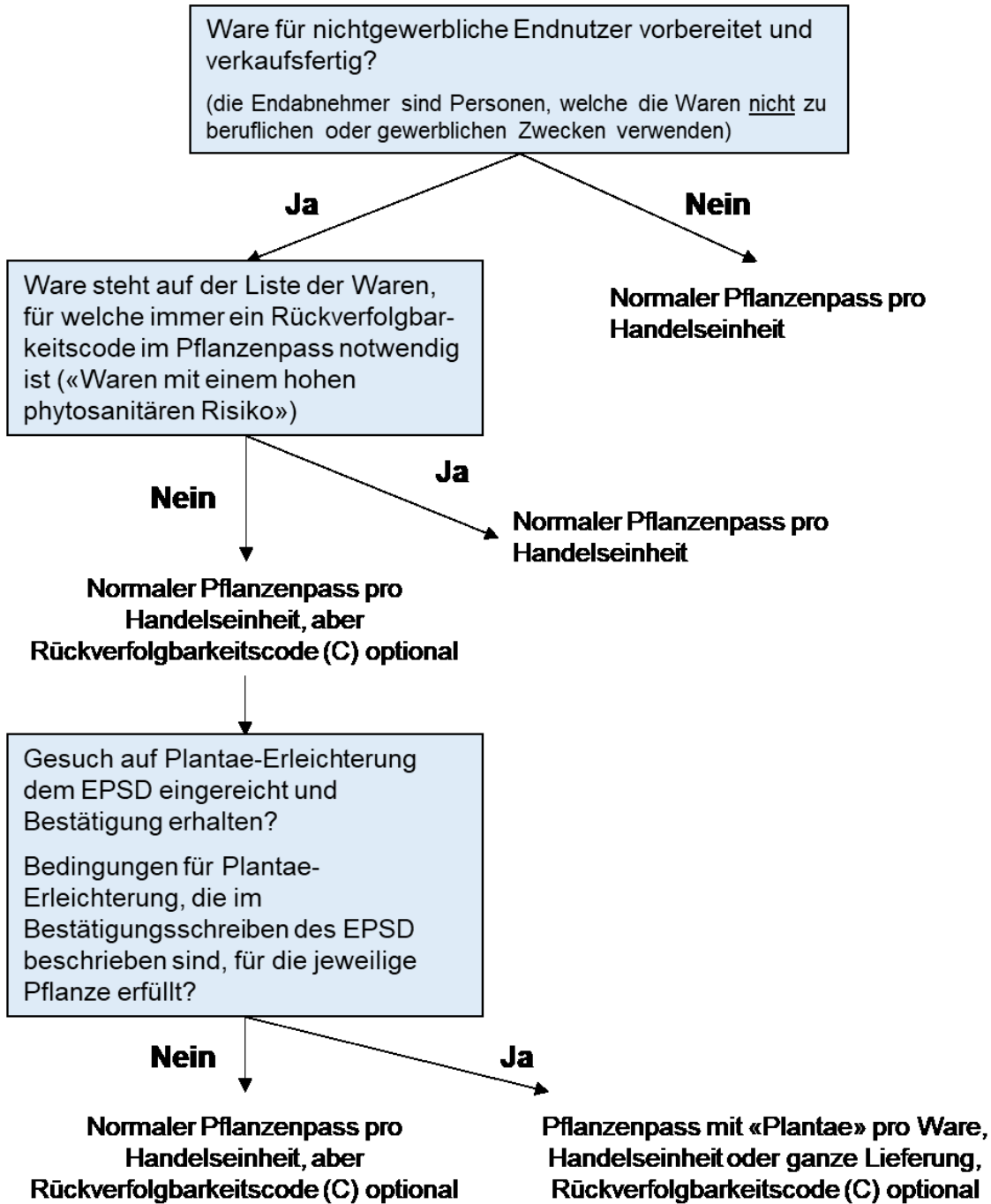
8 Anhang 2: Entscheidungsschemata

Pflanzenpass nötig oder nicht?



* Ausnahme: Abgabe von Feuerbrand-Wirtspflanzen für und im Kanton Wallis (Feuerbrand Schutzgebiet). In diesem Fall ist ein Schutzgebiet-Pflanzenpass obligatorisch.

Welcher Pflanzenpass-Typ für welche Waren?



Handelseinheit = die kleinste im Handel oder auf der betreffenden Vermarktungsstufe anderweitig verwendbare Einheit von Waren, die aufgrund ihrer Homogenität hinsichtlich Zusammensetzung, Ursprung und anderer relevanter Elemente identifizierbar sind.

Eine Handelseinheit ist also die Verkaufseinheit eines bestimmten «Produktes» eines Betriebes, das immer den gleichen Ursprung und die gleiche Zusammensetzung hat.